

Ergänzende Festsetzungen:

MI

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

- Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 6(2) BauNVO. Nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 6(2) Bau NVO sind davon im Plangebiet nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten.

Die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil der Ergänzungssatzung und sind nicht zulässig.

Gehölzentfernung

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf auch eine Beseitigung von Gehölzen, gärtnerischen Strukturen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.
-> Rodung nicht in der Zeit von 1. März bis 30 September!

Gebäudeabriss

Sollten Gebäude abgerissen werden, müssen die Abrissarbeiten innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 01.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

**Gemeinde Schwendi
Ortsteil Großschafhausen
Kreis Biberach**

**Ergänzungssatzung
"Am Huttenbach"**

1. Änderung der Ergänzungssatzung

Deckblatt

M 1:500

Satzungsbeschluss vom

In Kraft getreten am

Ausfertigungsbermerk:

Schwendi, den

Späth, Bürgermeister

Gefertigt:

Riedlingen, 20.09.2024

F U N K
INGENIEURBÜRO

Konrad-Manop-Straße 25
88499 Riedlingen
Tel. 07371/1800-0
Fax 07371/1800-10

